



Richtlinie des Landkreises Marburg-Biedenkopf zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (§ 45c SGB XI) nach dem Modell „Bürgerhilfen“

Inhalt

1. Förderziele und Förderfähigkeit.....	1
2. Voraussetzungen für die Förderung.....	2
3. Gegenstand der Förderung nach dem Modell „Bürgerhilfen“.....	2
4. Antragsberechtigte.....	4
5. Antragsverfahren.....	4
6. Bewilligung und Fördervolumen	4
7. Auszahlung der Fördermittel und Verwendungsnachweis.....	5
8. Bestandsschutzregelung.....	6
9. Inkrafttreten der Richtlinie.....	6

1. Förderziele und Förderfähigkeit

Die vorliegende Richtlinie soll neben den landesweit geltenden Grundlagen der Förderung von Angeboten zu Unterstützung im Alltag nach § 45c SGB XI, die lokale Anbieterstruktur im Landkreis Marburg-Biedenkopf auf ein sicheres Fundament stellen.

Nach den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. sollen mit den Mitteln der sozialen Pflegeversicherung und privaten Pflegepflichtversicherung der Auf- und Ausbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag gefördert und damit in Ergänzung und Unterstützung des Leistungsangebotes der Pflegeversicherung ein zusätzliches Leistungsangebot für Pflegebedürftige geschaffen werden. Hierdurch sollen insbesondere

- angemessene Betreuungs- und Entlastungsangebote und Kontaktmöglichkeiten für Pflegebedürftige,
- Möglichkeiten zur Unterstützung von Pflegebedürftigen für einen möglichst langen Verbleib in ihrer häuslichen Umgebung und zur möglichst selbständigen Bewältigung ihres Alltags und
- Möglichkeiten zur Entlastung pflegender Personen geschaffen werden, auch dadurch, dass Kontaktmöglichkeiten zwischen pflegenden Personen und Möglichkeiten für die pflegende Person geschaffen werden, um Probleme zu erörtern, die sich aus der pflegerischen Situation ergeben.

Förderfähig sind Angebote,

- in denen insbesondere ehrenamtliche Helfer*innen unter pflegfachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder mit besonderem



Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen (Betreuungsangebote),

- die der gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende dienen (Angebote zur Entlastung von Pflegenden),
- die dazu dienen, die Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung, oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfestellungen zu unterstützen (Angebote zur Entlastung im Alltag).

Vorrangig sollen Angebote gefördert werden, die durch bürgerschaftliches Engagement getragen werden.

Die bereits bestehenden Bürgerhilfen im Landkreis Marburg-Biedenkopf sind mittlerweile ein von Fachkreisen und der Landes- und Kommunalpolitik beachteter Baustein in der Versorgungslandschaft.

Der Landkreis entschließt sich daher gezielt das Modell der Bürgerhilfe mit Fördermitteln zu unterstützen und den Aufbau neuer Initiativen auf eine tragfähige Basis zu stellen.

Die bestehenden Bürgerhilfen haben sich zu einem Netzwerk zusammengeschlossen. In diesem Prozess haben sich Erkenntnisse zu typischen Entwicklungsverläufen, Herausforderungen und Stellschrauben im Blick auf Aufbau, Geschäftsmodelle, Finanzierung und Einbindung ergeben.

Neben den bundes- und landesrechtlichen Vorgaben sowie den Empfehlungen der Spitzenverbände, stellen diese Erkenntnisse aus der Netzwerkarbeit die Basis der Richtlinie des Landkreises Marburg-Biedenkopf zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (§ 45c SGB XI) nach dem Modell „Bürgerhilfen“ dar.

2. Voraussetzungen für die Förderung

Die Förderung setzt voraus, dass das Angebot nach § 45a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 SGB XI anerkannt ist. Die Vorgaben zur Anerkennung finden sich in der Pflegeunterstützungsverordnung (PflUV) des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung. Die Anerkennung erfolgt in der Regel parallel zur erstmaligen Förderung, zuständig ist hier ebenfalls der Kreisausschuss.

Die Voraussetzungen für die Förderungen sind in den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V., in der jeweils gültigen Fassung, festgeschrieben.

3. Gegenstand der Förderung nach dem Modell „Bürgerhilfen“

Die Fördermittel sind für die dauerhafte Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und die nachhaltige Sicherung der geförderten Einrichtungen, Gruppen und Organisationen zu verwenden. Sie sind für den Auf- und Ausbau neuer Angebote sowie die Unterstützung und die Sicherung der Nachhaltigkeit bestehender Angebote einzusetzen, um eine möglichst wohnortnahe flächendeckende Versorgung zu erreichen.

Gefördert werden können die Personal- und Sachkosten, die aus der Koordination und Organisation der Hilfen und der fachlichen Anleitung, Schulung und Fortbildung der Helfenden



sowie der kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung durch Fachkräfte entstehen, sowie Aufwandsentschädigungen für die bürgerschaftlich Tätigen. Gefördert werden können ebenfalls die Aufwendungen für einen angemessenen Versicherungsschutz für erbrachte Leistungen im Zusammenhang des Angebots zur Unterstützung im Alltag.

Nicht förderfähig sind Aufgaben von Koordinationskräften im Rahmen von bestimmten Angeboten der Kommunen außerhalb des § 45a SGB XI. Hierunter fallen beispielsweise die Organisation von Mittagstischen oder Sport- und Freizeitangeboten. Die Anforderungen der Fachkraft/Koordinationskraft nach § 5 PflüV müssen eingehalten werden. Generell nicht förderfähig von Seiten des Landkreises Marburg-Biedenkopf sind kommunale Leistungen und kommunale Räumlichkeiten.

Bürgerhilfen unterscheiden sich in den Geschäftsmodellen und Angebotspaletten trotz relativ einheitlicher Rechtsform. Sie sind vom örtlichen Kontext geprägt und begrenzt. Die Bedingungen vor Ort bringen unterschiedliche Formen und Formate hervor. Bürgerhilfen verfügen - auch lokal bedingt - über unterschiedliche Möglichkeiten und Grenzen für Angebote, freiwillige Mitmacher*innen oder Kooperationspartner*innen.

Das Modell „Bürgerhilfe“ ist durch folgende Kriterien gekennzeichnet (Erläuterungen siehe Anlage):

- **Bürgerhilfen sind gemeinwohlorientiert und niedrighschwellig**
Als niedrighschwelliges Angebot soll die Bürgerhilfe in der jeweiligen Kommune im Versorgungsnetzwerk bürgerschaftliche Unterstützung und Betreuung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen anbieten.
- **Leistungserbringer*innen Pauschalen/Kosten für die Leistungsempfänger*innen**
In beiden Bereichen müssen gleiche Grundlagen der Bemessung geschaffen werden, um keine Ungleichheit entstehen zu lassen.
 - Leistungserbringer*innen Pauschale:
Maßzahl Mindestlohn im Bereich Pflegehilfskräfte abzüglich 25% = maximale Helfer*innen-Pauschale.
 - Kosten für Leistungsempfänger*innen:
Maximaler Erlös von 5 Euro pro Helfer*innenstunde
- **Anbindung der Bürgerhilfe an die Stadt/Gemeinde**
 - Pro Stadt/Gemeinde kann maximal eine Bürgerhilfe gefördert werden (Erbringung von Angebote für alle Stadtteile / Ortsteile)
 - Voraussetzung für die Förderung des Kreises ist die Beteiligung der Kommune; d.h. zur Antragstellung wird seitens der Kommune eine Willensbekundung verfasst, wie das Vorhaben durch Übernahme von Sach- oder Finanzleistungen unterstützt werden kann.
- **Alternative Strukturen einer Bürgerhilfe**
 - Zusammenschluss von Städten/Gemeinden:
Gründung einer gemeinsamen Bürgerhilfe als Kooperation von Nachbargemeinden. Es bedarf der Prüfung des Einzelfalls.



- Anbindung der Bürgerhilfe an freigemeinnützigen Träger: Professioneller, etablierter, freigemeinnütziger Träger mit Dachfunktion für die Bürgerhilfe. Es bedarf der Prüfung des Einzelfalls.

Die beschriebenen Fälle setzen eine ausgeweitete Abstimmung mit der fördernden Stelle voraus, da insbesondere die Förderhöhe und konzeptionelle Grundlagen zu erörtern sind.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind anerkannte (§ 45a SGB XI) gemeinnützige Vereine nach dem Modell der Bürgerhilfe aus dem Landkreis Marburg-Biedenkopf, aus deren Satzung/Leitlinien das Ziel hervorgeht, Menschen mit Einschränkungen im Alltag und/oder Pflegebedarf durch die Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI, einen möglichst langen Verbleib in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig bewältigen zu können.

5. Antragsverfahren

Vor einer formellen Antragstellung mit Einreichung eines Konzeptes (siehe Anlage) muss das Vorhaben mit dem Fachbereich Gesundheitsamt, Fachdienst Altenhilfe abgestimmt werden. Die Beratung ist verpflichtend. Es sollen mindestens zwei Abstimmungstermine stattfinden.

- Erstes Abstimmungsgespräch mit dem Fachdienst Altenhilfe
- Zweites Abstimmungsgespräch mit dem Fachdienst Altenhilfe und dem Fachdienst Verwaltung
- Ggf. weitere Abstimmungsgespräche

Förderanträge sind mit den erforderlichen Anlagen beim Fachbereich Gesundheitsamt, Fachdienst Verwaltung, Schwanallee 23, 35037 Marburg einzureichen.¹

Das Konzept der Bürgerhilfe ist bei erstmaliger Förderung mit dem Antrag einzureichen. Bei Änderungen oder Anpassungen ist das ergänzte und aktualisierte Konzept unaufgefordert vorzulegen.

Prüffähige Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen; andernfalls kann keine Bewilligung erfolgen. Der Antrag kann jährlich bis zum 30.11. für das Folgejahr gestellt werden.

6. Bewilligung und Fördervolumen

Die Regelungen über das transparente und verbindliche Verfahren der Auszahlung der Fördermittel sowie über die Zahlung und Abrechnung des Finanzierungsanteils der privaten Versicherungsunternehmen sind in der Rahmenvereinbarung über die Förderung von Angeboten zu Unterstützung im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c Abs. 7 SGB XI i.V.m. § 45d SGB XI im Sinne der §§ 45a ff. SGB XI im Land Hessen in der jeweils gültigen Fassung festgehalten.

Die Fördersumme ist degressiv angelegt und enthält zwei Bausteine:

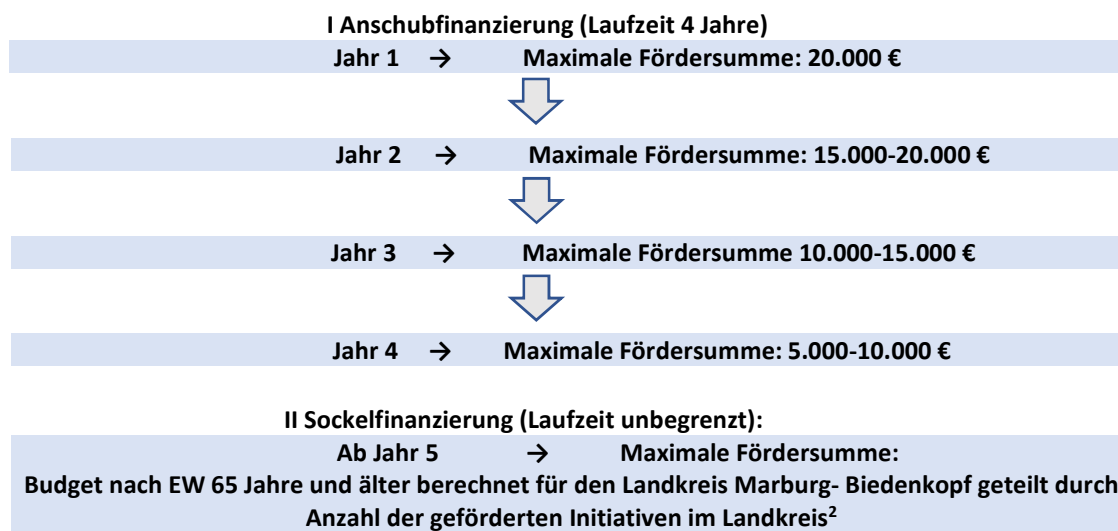
¹ Die Anträge zur Förderung sowie zur Anerkennung sind beim Fachbereich Gesundheitsamt, Fachdienst Verwaltung erhältlich, sowie online abrufbar unter: marburg-biedenkopf.de, Stichwort: *Angebote zur Unterstützung im Alltag: Anerkennung und Förderung nach § 45 a-d SGB XI.*



I Anschubfinanzierung und II Sockelfinanzierung (siehe Darstellung unten).

Ziel ist die Refinanzierung der Anschubs-Fördermittel zu erreichen, d.h. nach vier Jahren sollte die Bürgerhilfe ein funktionierendes Finanzierungsmodell entwickelt haben und nur noch Fördermittel im Rahmen einer Sockelfinanzierung benötigen.

Die degressive Anschubfinanzierung wird über vier Jahre gewährleistet, da eine Bürgerhilfe erfahrungsgemäß zum Aufbau der Strukturen viel Zeit benötigt. Nach vier Jahren geht die Förderung in eine Sockelfinanzierung über – die Initiativen sollten bis dahin wesentliche Elemente refinanzieren.



Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel wird im jeweiligen Haushalt des Landkreises unter Berücksichtigung der zu fördernden Bürgerhilfeangebote und der zu erwartenden Zuschüsse der Pflegekassen festgelegt. Reicht der Haushaltsansatz nicht zur Finanzierung der nach diesen Richtlinien errechneten Fördersummen aus, erfolgt eine prozentuale Kürzung der Einzelförderungen. Neue und abschließende Bewilligungen können erst nach Genehmigung des Kreishaushaltes erfolgen.

7. Auszahlung der Fördermittel und Verwendungsnachweis

Der Landkreis hat das Einvernehmen der Zustimmung über die Förderung bei den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. einzuholen.

Die Zuwendungen sind für den im Antrag angegeben Zweck zu verwenden. Die zweckentsprechende Verwendung ist jährlich bis spätestens zum 30.06. mit dem Verwendungsnachweis (Muster 4 zu § 44 Landeshaushaltsordnung) nachzuweisen (siehe auch Ausfüllhilfe zum Verwendungsnachweis des Landkreises). Zusätzlich ist ein Sachbericht vorzulegen. Kassenbücher und Belege sind nur auf Verlangen vorzulegen. Belege sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

² Jährlich erfolgt seitens Landkreis die Meldung der vorgesehenen kommunalen Fördermittel entsprechend § 2 Abs. 2c der Rahmenvereinbarung SGB XI im Land Hessen“ an den HLT. Das jedem Kreis/jeder kreisfreien Stadt zustehende Budget (Budget EW 65 Jahre und älter) errechnet aus dem nach dem Königsteiner Schlüssel berechneten Fördermittel für Hessen.



Checklisten bieten eine Unterstützung zur Antragstellung und zur Erstellung der Verwendungsnachweise. Für die Prüfung der Verwendungsnachweise gilt: Einnahmen aus Helfer*innenstunden werden einberechnet; Spenden und Mitgliedsbeiträge werden nicht einberechnet. Zweckwidrig verwendete und nicht verbrauchte Mittel bzw. Rückforderungen aus der Verwendungsnachweisprüfung sind anteilig an die fördernde Behörde und das Bundesversicherungsamt zurückzuzahlen.

8. Bestandsschutzregelung

Die bestehenden Bürgerhilfen erhalten die Zuwendung mit Beschlussfassung der neuen Richtlinien beginnend ab Jahr 2 (siehe Punkt 6). Eine Anpassung der Konzepte ist mit dem nächsten Verwendungsnachweis vorzulegen.

9. Inkrafttreten der Richtlinie

Die Förderrichtlinie tritt am 01.11.2021 in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 31.10.2022. Ihre Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern die Förderrichtlinie nicht bis drei Monate vor Ende ihrer Laufzeit durch Beschluss des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf geändert oder außer Kraft gesetzt wird.

Erläuterungen

1. Zu Abschnitt 3

- **Leistungserbringer*innen Pauschalen/Kosten für die Leistungsempfänger*innen:**

Die Helfer*innen der Bürgerhilfen erbringen eine freiwillige bürgerschaftliche Tätigkeit. Sie sind keine Ehrenamtlichen im klassischen Sinn, da ihr Engagement einerseits bürgerschaftlich und freiwillig ist, an sie jedoch verbindliche Anforderungen auf Basis der Pflegeunterstützungsverordnung (Pfluv) gestellt werden. Das beinhaltet eine qualifizierende Basisschulung von mindestens 30 Unterrichtseinheiten (UE), die jährlich mit 4 UE erneuert werden muss. Die bürgerschaftlich Tätigen erklären sich bereit, verlässlich und regelmäßig zur Verfügung zu stehen. Im Vordergrund steht das gemeinwohlorientierte Engagement.

Hierfür erhalten sie eine Erstattung von entstandenen Auslagen und Aufwendungen (auch in Form von Pauschalen), deren maximale Höhe durch § 3 Nr. 26 des EStG festgelegt ist (§ 4 Abs. 2 Pfluv). Es bedarf einer einheitlichen Regelung hinsichtlich der Höhe der Pauschalen für alle geförderten Initiativen. Diese orientiert sich flexibel am gültigen Mindestlohn des vergleichbaren Beschäftigungssektors (Pflegehilfskräfte) und soll parallel dem Spannungsfeld Bürgerschaftliches Engagement/Lohnarbeit Rechnung tragen. Daraus folgt die Berechnung: Mindestlohn im Bereich Pflegehilfskräfte abzüglich 25% ergibt die maximale Helfer*innen-Pauschale.

Für alle nach § 45c SGB XI geförderten Träger soll auch für die den Leistungsempfänger*innen in Rechnung gestellten Kosten eine einheitliche Obergrenze festgesetzt sein. Generell dürfen die erhobenen Entgelte im Bereich der Angebote zur Unterstützung im Alltag nicht über den in der Pfluv vorgegebenen festen Vergütungsgrenzen liegen. Da es sich hier um ein niedrighschwelliges, bürgerschaftlich getragenes Angebot handelt, die Träger aber zur Re-Finanzierung auch einen Ertrag erwirtschaften sollen, wird ein max. Erlös von 5 Euro pro Helfer*innenstunde festgelegt.

- **Anbindung der Bürgerhilfe an die Stadt/Gemeinde**

Unter Beteiligung der Kommune ist zum Beispiel die Beteiligung in der Vorstandsarbeit, die Übernahme der Mietkosten/zur Verfügung-Stellung von Räumlichkeiten etc. zu verstehen. Werden seitens der Kommune Räume zur Verfügung gestellt, sind die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzuhalten. Die Büroräume sind möglichst integriert in die kommunale Verwaltung oder Beratungsstelle o.ä.. Bei einer geschätzten Größe von 15 m² Fläche Nutzfläche können Mietkosten in Höhe des ortsüblichen Mietspiegels angesetzt werden.

- **Alternative Strukturen einer Bürgerhilfe**

Der Zusammenschluss von Städten/Gemeinden für die Gründung einer gemeinsamen Bürgerhilfe, stellt ein mögliches Modell dar. Unter Einbezug der Erfahrungen im Rahmen der Begleitung und Unterstützung von Bürgerhilfen in den letzten Jahren wurde deutlich, dass eine einzelne Bürgerhilfe oft Probleme hinsichtlich personeller Kapazitäten (hier auch Vorstandsarbeit) oder Bewältigung der verwaltungstechnischen Aufgaben etc. bekommen kann. Eine Kooperation von Nachbargemeinden, kann hier zur Entlastung und erhöhten Bedarfsdeckung führen.

Die Förderung von Initiativen, die an einem etablierten freigemeinnützigen Träger angebunden sind, ist unter bestimmten lokalen Rahmenbedingungen und in engster Absprache unter Prüfung des Falls und der Fördergeldhöhe mit der fördernden Behörde möglich.

Die professionelle Struktur im Hintergrund eines Bürgerhilfevereins durch einen stabil verankerten Träger kann den Fortbestand der Unterstützungslandschaft vor Ort sichern. Letzterem muss stets hohe Priorität beigemessen werden.

Wie auch in Bezug auf die Option des Zusammenschlusses zweier Gemeinden, bedarf es der Prüfung des Einzelfalls. Eine vorgeschaltete Abstimmung, mit der für die Förderung zuständige Stelle, ist in diesen Fällen ggf. auszuweiten.

2. Zu Abschnitt 5

Das eingereichte Konzept im Förderantragsverfahren nach § 45c SGB XI sollte folgende Inhalte aufgreifen:

1. Differenziertes passungsfähiges Geschäftsmodell:

Die lokale Einbettung:

- Wie passt diese Ausrichtung in die örtliche Unterstützungslandschaft?
- Wie sieht die Zusammenarbeit mit der Kommune aus: Letter of intent, instrumentelle und/oder finanzielle Unterstützung?
- In welchen Gremien oder Plattformen ist/ wird die Bürgerhilfe eingebunden?
- Mit wem gibt es sonst eine vereinbarte Zusammenarbeit?
- Mit wem gibt es systematische Kontakte?

Eine Projektbeschreibung, die den konzeptionellen Rahmen wie folgt präzisiert:

- Konzept ermöglicht die Einordnung in die Unterstützungslandschaft im Vor- und Umfeld von Pflege
- Konzept bringt den Charakter der Bürgerhilfe zum Ausdruck
- Konzept ist für den Nutzer transparent, was Kosten und Finanzierung von Leistungen bedeutet
- Konzept ist bezogen auf den jeweiligen Sozialraum (Kooperationen)
- Konzept ist gegliedert nach Sparten, die eine Zuweisung zu den jeweiligen Rahmenbedingungen ermöglicht
- Welche Sparten und Schwerpunkte betreibt/ will die Bürgerhilfe betreiben?

2. Tragfähiges Organisationsmodell:

- Organigramm
- Ziel- und aufgabenbezogener Einsatz der Fachkraft: Umfang / Arbeitsschwerpunkte/ Stellenbeschreibung/ Aufteilung
- Formen von Geschäftsführung (Strukturen und Gliederung), die in der Lage sind, die gesetzlichen Anforderungen (Pfluv) zu erfüllen - Wie ist der Vorstand zusammengesetzt? Besondere Kompetenzen?
- Wie viele Mitmacher*innen in welchen Konstellationen: bürgerschaftlich Tätige (mit Aufwandsentschädigung), Ehrenamtlich Engagierte
- Welche Mitwirkungsmöglichkeiten gibt es für Engagierte: Sparten und vereinsbezogene Mitwirkung?
- Wie sieht die Begleitung und Qualifizierung aus?

3. Tragfähiges Finanzierungskonzept:

- Ausgabenstruktur ist auf die Einnahmestruktur bezogen
- Eigenmittel und Zuschüsse stehen in einem ausgewogenen Verhältnis
- Bezuschussung bzw. Ko-Finanzierung ist auf mehrere Partner verteilt
- Eigenmittel ergeben sich aus unterschiedlichen Quellen: Leistungen, Spenden, Mitgliederbeiträge. Im Sinne der Nachhaltigkeit sollen die Vereinsmitglieder sich über Mitgliedsbeiträge an der Finanzierung beteiligen können.
- Der Finanzplan als Übersicht enthält: Einnahmen aus Helferstunden (erwartet), Einnahmen aus Kommunalen Unterstützung, Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen (Mitgliedsbeiträge sind verbindlich von jedem Verein zu erheben. Die Höhe ist wählbar), Erwartete Spenden, Sonstige Einnahmen, Ausgaben durch Fachkraft, Ausgaben durch Geschäftsführung und Verwaltung, Ausgaben durch Aufwandsentschädigung für Helfer*innen, Ausgaben durch Fortbildung für Freiwillige, Sonstige Ausgaben